

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Simon Wehr, Lena Weissweiler GbR – nachstehend Wehr & Weissweiler

Stand: 8. Juli 2020

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Wehr & Weissweiler und der/dem Auftraggeber:in geschlossenen Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Wehr & Weissweiler hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2. Mündliche Nebenabreden haben Wehr & Weissweiler und die/der Auftraggeber:in nicht getroffen.

2. URHEBERSCHUTZ; NUTZUNGSRECHTE; EIGENWERBUNG

2.1. Der Wehr & Weissweiler erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2. Sämtliche Arbeiten von Wehr & Weissweiler, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

2.3. Ohne Zustimmung von Wehr & Weissweiler dürfen dessen Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu, sind unzulässig.

2.4. Die Werke von Wehr & Weissweiler dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der von der/dem Auftraggeber:in bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

2.5. Wehr & Weissweiler räumt der/dem Auftraggeber:in die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 2.4) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, Wehr & Weissweiler und die/der Auftraggeber:in treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.

2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wehr & Weissweiler.

2.7. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist Wehr & Weissweiler bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt die/der Auftraggeber:in das Recht auf Urheberbenennung kann Wehr & Weissweiler zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht von Wehr & Weissweiler unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.8. Vorschläge, Weisungen und Anregungen der/des Auftraggebenden aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.9. Die/der Auftraggeber:in ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wehr & Weissweiler nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Wehr & Weissweiler formale Schutzrechte wie z. B. eingetragenes Design, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.

2.10. Wehr & Weissweiler bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z. B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.), zu nutzen und auf seine Tätigkeit für die/den Auftraggeber:in hinzuweisen.

2.11. Von der Einräumung der Nutzungsrechte unberührt, bleibt das Recht von Wehr & Weissweiler, Ansprüche wegen ungenehmigter Nutzung des Werkes, insbesondere im Internet und auf Social Media-Plattformen, im eigenen Namen geltend zu machen. Wehr & Weissweiler bleibt berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, ungerechtfertigter Bereicherung und Auskunft über den Umfang der Verletzung seiner Urheberrechte gegenüber dem verantwortlichen Dritten, insbesondere dem im Verletzungsfall haftenden Plattformbetreiber, durchzusetzen.

3. HONORARE; FÄLLIGKEIT

3.1. Soweit zwischen Auftraggeber:in und Wehr & Weissweiler kein bestimmtes Honorar vereinbart ist, hat Wehr & Weissweiler Anspruch auf eine angemessene und übliche Vergütung.

3.2. Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

3.3. Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das wenigstens die Hälfte des Gesamthonorars beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann Wehr & Weissweiler Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.

3.4. Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit.

4. ZUSATZLEISTUNGEN; NEBEN- UND REISEKOSTEN; KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG

4.1. Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen, wie z. B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes), nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z. B. für Modelle, Dummies, Layouts etc.) sowie Kosten für den Erwerb von Rechten (z. B. Bildrechte, Schriftlizenzen etc.) einschließlich der unter Umständen anfallenden Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) oder an die GEMA sind von der/dem Auftraggeber:in zu erstatten.

4.3. Die/der Auftraggeber:in erstattet Wehr & Weissweiler die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.

4.4. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.



reddot design award



DESIGNPREIS
RHEINLAND PFALZ



4.5. Die Honorare von Wehr & Weissweiler können unter Umständen unter die der/dem Auftraggeber:in nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) obliegende Abgabepflicht fallen. Für den Fall, dass die/der Auftraggeber:in abgabepflichtig ist, weist Wehr & Weissweiler vorsorglich darauf hin, dass die/der Auftraggeber:in gegenüber der Künstlersozialkasse meldepflichtig ist.

5. FREMDLEISTUNGEN

5.1. Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich ist, nimmt Wehr & Weissweiler im Namen und für Rechnung der/des Auftraggebenden vor. Die/der Auftraggeber:in ist verpflichtet, Wehr & Weissweiler hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.

5.2. Soweit Wehr & Weissweiler auf Veranlassung der/des Auftraggebenden im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist die/der Auftraggeber:in verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Die/der Auftraggeber:in stellt Wehr & Weissweiler im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten insbesondere sämtlichen Kosten frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

6. MITWIRKUNG DER/DES AUFTRAGGEBENDEN; GESTALTUNGSFREIHEIT; VORLAGEN

6.1. Die/der Auftraggeber:in ist verpflichtet, Wehr & Weissweiler alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat Wehr & Weissweiler nicht zu vertreten.

6.2. Die/der Auftraggeber:in versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die sie/er Wehr & Weissweiler zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Die/der Auftraggeber:in ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte die/der Auftraggeber:in nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt die/der Auftraggeber:in Wehr & Weissweiler im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

6.3. Für Wehr & Weissweiler besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die die/der Auftraggeber:in während oder nach der Produktion veranlasst, trägt die/der Auftraggeber:in.

7. DATENLIEFERUNG UND HANDLING

7.1. Wehr & Weissweiler ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z. B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an die/den Auftraggeber:in herauszugeben. Wünscht die/der Auftraggeber:in die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und von der/dem Auftraggeber:in zu vergüten.

7.2. Stellt Wehr & Weissweiler der/dem Auftraggeber:in Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von Wehr & Weissweiler vorgenommen werden.

7.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg die/der Auftraggeber:in.

7.4. Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System der/des Auftraggebenden entstehen, haftet Wehr & Weissweiler nicht.

8. EIGENTUM UND RÜCKGABEPFLICHT

8.1. An allen Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellten Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale sind, spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt an Wehr & Weissweiler zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

8.2. Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung der/des Auftraggebenden. Bei Beschädigung oder Verlust hat die/der Auftraggeber:in die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Wehr & Weissweiler bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

9. KORREKTUR; PRODUKTIONSÜBERWACHUNG; BELEGMUSTER

9.1. Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) sind Wehr & Weissweiler Korrekturmuster vorzulegen.

9.2. Die Produktion wird von Wehr & Weissweiler nur überwacht, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der/dem Auftraggeber:in vereinbart ist. Für diesen Fall ist Wehr & Weissweiler berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. Wehr & Weissweiler haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 10.

9.3. Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind Wehr

& Weissweiler eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens 10 Stück unentgeltlich zu überlassen, die Wehr & Weissweiler auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

10. GEWÄHRLEISTUNG; HAFTUNG

10.1. Wehr & Weissweiler haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche Wehr & Weissweiler auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

10.2. Ansprüche der/des Auftraggebenden gegen Wehr & Weissweiler aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10.1.; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.3. Die/der Auftraggeber:in ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

10.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch die/den Auftraggeber:in. Mit der Freigabe übernimmt die/der Auftraggeber:in die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

10.5. Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet Wehr & Weissweiler nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die Wehr & Weissweiler an Dritte vergibt.

10.6. Sofern Wehr & Weissweiler Fremdleistungen auf Veranlassung der/des Auftraggebenden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt Wehr & Weissweiler hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an die/den Auftraggeber:in ab. Die/der Auftraggeber:in verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von Wehr & Weissweiler zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

10.7. Wehr & Weissweiler haftet nicht für die Urheber-, design- und geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder von Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er der/dem Auftraggeber:in zur Nutzung überlässt. Wehr & Weissweiler ist nicht verpflichtet, Design-



reddot design award



DESIGNPREIS
RHEINLAND PFALZ



Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden von der/dem Auftraggeber:in selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

10.8. Wehr & Weissweiler haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die Urheber-, Design- und Geschmacksmuster-, Wettbewerbs- oder Markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. Wehr & Weissweiler ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese Wehr & Weissweiler bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

11. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WEBDESIGN

Handelt es sich bei dem zu erstellenden Werk um eine Website (Webdesign), so gelten ergänzend folgende Bedingungen:

11.1. Wehr & Weissweiler erstellt die Website entsprechend einem von der/dem Auftraggeber:in freigegebenen Gestaltungskonzept in einem vereinbarten Programm- und Datenformat. Dies erfolgt mit Software von Drittanbietern, für deren Funktionsfähigkeit, Fehlerfreiheit und etwaige künftige oder ausbleibende künftige Weiterentwicklung (Updates) Wehr & Weissweiler keine Haftung übernimmt. Eine weitergehende Pflege der Website (z. B. regelmäßige Wartung, Backups, Erwerb und Verlängerung von SSL-Zertifikaten etc.) ist nicht Gegenstand des Gestaltungsauftrages und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

11.2. Wehr & Weissweiler gestaltet die Website. Für deren Inhalte ist die/der Auftraggeber:in allein verantwortlich. Das gilt auch für von der/dem Auftraggeber:in zur Verfügung gestellten Inhaltselementen der Website (wie z. B. Bild-, Ton- und Videodateien, Texte, Logos etc.), wie auch für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben (wie z. B. Formulierung des Impressums und anderer Pflichtangaben nach dem Telemediengesetz, Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen etc.).

11.3. Ist vereinbart, dass Wehr & Weissweiler auch Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung (SEO), z. B. Formulierung von Titeln, Keywords, Descriptions etc.) vornimmt, so wird Wehr & Weissweiler dies bei Gestaltung und Programmierung der Website berücksichtigen. Für einen bestimmten Erfolg der SEO-Maßnahmen ist Wehr & Weissweiler nicht verantwortlich.

11.4. Nach Fertigstellung überträgt Wehr & Weissweiler die Website in den Verfügungsbereich der/des Auftraggebenden, z. B. durch Heraufladen der Daten auf den von der/dem Auftraggeber:in zugänglich gemachten Server oder Übergabe eines körperlichen Datenträgers oder auf sonstige, gesondert vereinbarte Art und Weise. Mit Übertragung der Website in den Verfügungsbereich der/des Auftraggebenden beginnt der Lauf der Frist zur Untersuchung und Anzeige etwaiger offensichtlicher Mängel (Ziffer 10.3.). Die Auftraggeber:in/der Auftraggeber ist zur Abnahme der vertragsgemäß

erstellten Website durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) verpflichtet.

11.5. Wehr & Weissweiler ist nicht verpflichtet, der/dem Auftraggeber:in den Source-Code bzw. die Projekt-Original-Dateien der von Wehr & Weissweiler verwendeten Tools solcher von Wehr & Weissweiler programmierten Elemente der Website herauszugeben, bei denen diese aus der fertiggestellten Website nicht ohne weiteres direkt ablesbar oder rekonstruierbar sind. Wünscht die/der Auftraggeber:in die Herausgabe des Source-Codes bzw. der Projekt-Original-Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und von der/dem Auftraggeber:in zu vergüten.

12. INFORMATION ZUR DATENERHEBUNG GEM. ART. 13 DSGVO

12.1 Wehr & Weissweiler erhebt Daten des Auftraggebers/der Auftraggeberin zum Zweck der Vertragsdurchführung und zur Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Die/der Auftraggeber:in ist berechtigt, Auskunft der bei Wehr & Weissweiler über die/den Auftraggeber:in gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Die/der Auftraggeber:in kann Wehr & Weissweiler dazu unter post@wehrundweissweiler.de oder Kästrich 6, 55116 Mainz erreichen. Der/dem Auftraggeber:in steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

13. ERFÜLLUNGORT

13.1 Erfüllungsort für beide Parteien ist Mainz.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Gerichtsstand ist Mainz, sofern die/der Auftraggeber:in Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb ihres/seines Handelsgewerbes gehört oder die/der Auftraggeber:in juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wehr & Weissweiler ist auch berechtigt, am Sitz der/des Auftraggebenden zu klagen.

14.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

14.3. Soweit nach diesen AGB für Erklärungen die Schriftform vereinbart ist, wird diese auch durch die Textform nach § 126 b BGB mittels E-Mail oder Fax gewahrt.

14.4. Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.



reddot design award



DESIGNPREIS
RHEINLAND PFALZ

